



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

**Errichtung und Betrieb der Deponie Weinstetten;
Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen
zur Einsichtnahme**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald – Abfallwirtschaft – vom 2. Juli 2021, ergänzt mit Schreiben vom 12.07.2022 und 23.11.2022 mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.05.2023 – Az. 54.2-898-1/11/1 – unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Errichtung und den Betrieb der Deponie Weinstetten (Deponieklasse I) genehmigt.

A. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet wie folgt:

Tenor zu I:

I-1 Planfeststellung

Auf Antrag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald wird nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. mit §§ 1, 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Weinstetten, Deponieklasse DK I, Flurstücke 3891, 3871, 3910 und 3892/4 Gemarkung Bremgarten sowie Flurstücke 5922, 5920 und 5923/3 Gemarkung Eschbach festgestellt.

I-2 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Qualitätssicherung der Wiederauffüllung der ehemaligen Kiesgrube „Weinstetter Hof“,
- Errichtung einer mineralischen Dichtungsschicht als Ersatz für die geologische Barriere auf ca. 71.000 m²,
- Errichtung einer Konvektionssperre an der Deponiebasis aus Deponieasphalt,
- Sickerwasserdränage auf der Deponiebasis,
- Ablagerung von ca. 1.050.000 m³ bzw. 1.688.000 t Abfällen der Deponieklasse I über einen Zeitraum von ca. 35 Jahren bei einer jährlichen Ablagerung von durchschnittlich 48.000 t und einer maximalen Anliefermenge von Abfällen und Deponiebaustoffen von insgesamt 150.000 t.,

- Bau und Betrieb einer ca. 2.050 m langen Abwasserdruckleitung entlang der Landesstraße 134 in Richtung Nordosten bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation,
- Bau der peripheren Anlagen (u.a. die Wohncontainer, Büro, Waagehaus, Archiv, Waschräume, Waage, Werkstattgebäude, Lagergebäude für Rückstellproben, Trafostation, Deponieringstraße),
- Zwei Sickerwasserspeicherbecken in Betonbauweise mit jeweils 550 m³ Speichervolumen,
- Errichtung einer Oberflächenabdichtung mittels Kunststoffdichtungsbahn,
- Aufbringung der Rekultivierungsschicht und Bepflanzung,
- Realisierung der Maßnahmen entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

I-3 Unterlagen

Festgestellt werden zudem die vorgelegten Verfahrensunterlagen, die Inhalt und Umfang des Plans bestimmen.

I-4 Wasserwirtschaftliche Entscheidungen

I-4.1 Konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellung umfasst die Genehmigung zur Einleitung des an der Deponiesohle gesammelten Deponiesickerwassers in die Mischwasserkanalisation des Abwasserzweckverbands Staufener Bucht (Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Genehmigung zur direkten Einleitung von nach endgültiger Stilllegung anfallendem Sickerwasser ist nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

I-4.2 Eigenständige wasserrechtliche Erlaubnisse

I-4.2.1 Oberflächenwasser

Folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 57 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser, die nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert sind, werden hiermit erteilt:

- Versickerung des im asphaltierten Eingangsbereich anfallenden Oberflächenwassers (nach Erfassung in Sinkkästen und Vorbehandlung in einem bauartzugelassenen Absetzschacht) sowie Versickerung des auf dem Betriebsweg im Westen und auf Teilen des Betriebsweges im Süden anfallenden Oberflächenwassers mittels einer am gesamten westlichen Deponierand ausgebildeten Versickerungsmulde („Mulde W“),
- Einleitung von Teilen des auf dem Betriebsweg im Süden anfallenden Oberflächenwassers in das östlich der Deponie gelegene Feuchtbiotop,
- Versickerung des auf dem Betriebsweg im Osten anfallenden Oberflächenwassers mittels eines Versickerungsbeckens im Nordosten (nach Vorreinigung mittels

bauartzugelassener Sedimentationsanlage),

- Versickerung des auf dem Betriebsweg im Norden (östlicher Teil) anfallenden Oberflächenwassers mittels Versickerungsmulde („Mulde N“),
- Versickerung von in der Bauphase sowie nach Fertigstellung der Basisabdichtung, jedoch vor Verfüllung mit Abfällen, auf der Deponiesohle anfallenden Niederschlagswassers in „Mulde W“.

Diese wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 57 WHG sind befristet bis zum 31.12.2052.

I-4.2.2 Schichtwasser aus der Entspannungsdränage

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 WHG zur Versickerung von in der Entspannungsdränage unterhalb der Basisabdichtung gegebenenfalls während der Bauphase anfallenden Schichtwassers in einem zu erstellenden Versickerungsgraben entlang des westlichen Randdamms wird erteilt.

I-5. Konzentrierte Baugenehmigung

Die Baugenehmigung nach § 49 LBO für

- das Sickerwasserbecken,
- das Werkstattgebäude und
- das Waage- und Bürogebäude

wird erteilt.

B. Hinweis:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter II. eine größere Zahl von Auflagen und Maßgaben, insbesondere im Hinblick auf den Naturschutz, den Deponiebau und -betrieb, das Wasserrecht, den Bodenschutz, die Verkehrslenkung und das Baurecht.

C. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen

von Dienstag, den 06.06.2023, bis einschließlich Montag, den 19.06.2023

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Gemeindeverwaltung Eschbach, Hauptstr. 24, 79427 Eschbach,

Sekretariat im 2. OG

Montag-Freitag 8-12 Uhr, Montag 14-18 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14-16 Uhr.

Gemeindeverwaltung Hartheim am Rhein, Feldkircher Str. 17, 79258 Hartheim,

Zimmer Nr. 11/12 (1. OG)

Montag-Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 14-18:30 Uhr.

Stadtverwaltung Heitersheim, Rathaus, Hauptstr. 9, 79423 Heitersheim,

Flur im Erdgeschoss Haus B,

Montag-Freitag 8-12 Uhr, Montag und Dienstag 14-16 Uhr, Donnerstag 14-18 Uhr

Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg,
im Windfang gegenüber dem Eingang zum Glasturm des Rathauses
Montag-Donnerstag 9-16 Uhr, Freitag 9-12 Uhr und Mittwoch zusätzlich bis 18 Uhr.
Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsicht
unter Tel. 07631/791-206 vereinbart werden.

Die Zustellung an die Betroffenen und diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird nach Maßgabe des § 74 Abs. 5 LVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da ansonsten außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die ausgelegten Unterlagen können auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“, in der Rubrik „Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Sie sind zudem über das zentrale UVP-Portal (www.uvp-portal.de) abrufbar.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg i. Br., oder elektronisch unter Abt5.Verfahrensmanagement@rpf.bwl.de angefordert werden.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, in 79104 Freiburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Freiburg, den 25.05.2023

Regierungspräsidium Freiburg